

## ► Privatliquidation

**Jetzt noch Honorarforderungen vor Verjährung sichern!**

| Mit Ablauf des 31.12.2022 verjähren Honorarforderungen aus zahnärztlicher Behandlung, die dem Patienten im Jahr 2019 in Rechnung gestellt wurden. Prüfen Sie also jetzt, ob derartige Forderungen noch offen sind und vom Zahlungspflichtigen noch nicht ausdrücklich und nachweislich anerkannt wurden. |

**PRAXISTIPP** | Die Verjährung können Sie verhindern, indem Sie noch vor Ablauf des 31.12.2022 beim zuständigen Amtsgericht einen Mahnbescheid gegen den Schuldner beantragen. Außerdem müssen Sie bis zu diesem Termin Klage gegen den Schuldner einreichen. Bloße Mahnungen und Zahlungsaufforderungen an den Schuldner verhindern nicht, dass die Verjährungsfrist abläuft! Mit einem Vollstreckungstitel können Sie 30 Jahre lang Ihre Forderungen eintreiben.

Einfache Mahnung  
verhindert  
Verjährung nicht

## ► Endodontie

**Intrakanalärer Stiftaufbau: Anspruch auf Festzuschuss nur mit zeitgleicher Kronenversorgung bzw. Instandsetzung?**

| **FRAGE:** „Mit großem Interesse habe ich Ihren Beitrag zum intrakanalären Stiftaufbau gelesen (AAZ 11/2022, Seite 16 ff). Wir machen in letzter Zeit die Erfahrung, dass gesetzliche Krankenkassen den intrakanalären Stiftaufbau nur noch in Verbindung mit einer Kronenversorgung abrechnen möchten. Sie argumentieren, der Stiftaufbau gehöre zur Krone. Auf unseren Einwand, dass zuerst der Stiftaufbau durchgeführt wird und dann erst nach einer gewissen Zeit die Kronenversorgung, folgt die Gegenfrage, warum die Krone nicht direkt nach der Wurzelfüllung eingesetzt werde, ob man am Erfolg der Wurzelfüllung zweifeln würde.“ |

**ANTWORT:** Wie im o. g. Beitrag beschrieben, ist eine Berechnung eines intrakanalären Stiftaufbaus über GKV und Festzuschuss nicht möglich, wenn keine zeitgleiche Kronenversorgung oder Instandsetzung einer Krone erfolgt.

Wenn der intrakanaläre Stiftaufbau im zeitlichen Zusammenhang mit einer Neuanfertigung einer Krone oder einer Instandsetzung und Wiedereingliederung einer vorhandenen Krone erfolgt, so kann der Festzuschuss-befund-Nr. 1.4 berechnet werden. Wird die vorhandene Krone nicht abgenommen bzw. erneuert, so hat der Patient auch keinen Anspruch auf einen Festzuschuss. Die Umsetzung dieser Vorschrift kann regional nach KZV variieren. Erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrer zuständigen KZV!

**■ Leserservice: Fragen zur Berichterstattung? – Schreiben Sie uns!**

Unser Team aus Fachautoren beantwortet Ihre Fragen zu unserer Berichterstattung. Schreiben Sie uns an [aaz@iww.de](mailto:aaz@iww.de), faxen Sie Ihr Anliegen (02596 922-80) oder nutzen Sie Facebook zur Kontaktaufnahme ([facebook.com/aaz.iww](https://facebook.com/aaz.iww))! Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Fragen!



Hier mobil  
in AAZ 11/2022  
weiterlesen

ARCHIV



Erkundigen Sie sich  
zur regionalen  
Umsetzung bei Ihrer  
KZV!



IHR PLUS IM NETZ

Hier AAZ  
auf Facebook  
besuchen

